

Die Befreiungen von – nicht nur – Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung - Häufig gestellte Fragen und der Versuch, darauf zu antworten

Von Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Leverkusen und Rechtsanwalt *Tim Proll-Gerwe*, Frankfurt am Main



Noch immer liegen die Urteile des BSG vom 3.4.2014 (B 5 RE 3,9 und 13/14) nicht in schriftlicher Fassung vor, was bei der Bedeutung der Entscheidungen sehr bedauerlich ist. Denn gerade die angekündigten Aussagen zu den Fragen der Voraussetzungen für die Befreiung von angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien, die Fragen, was unter für Syndikusanwälte als „Weisungsabhängigkeit“ zu verstehen ist und wie die Vertrauensschutzregelungen für die Vergangenheit ausgestaltet werden, bleiben damit mit den allgemeinen Formulierungen im Terminsbericht vage.

Im Folgenden wird versucht, Fragen zu beantworten, die sich jetzt für angestellte Rechtsanwälte stellen, wobei es sich dabei weitgehend um Rechtsmeinungen handelt, vieles ist hier zurzeit sehr umstritten.

Wann muss ein Antrag auf Befreiung von einem angestellten Rechtsanwalt – egal ob er in einem Unternehmen oder einer Kanzlei tätig ist – gestellt werden?

Ein Befreiungsantrag ist erforderlich:

- bei erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der damit verbundenen Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und der Aufnahme einer angestellten Tätigkeit, die zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt (§ 6 SGB VI),

- nach einmal erteilter Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel und weiterhin einer angestellten Tätigkeit, egal wo er beschäftigt ist, sowie
- bei einem wesentlichen Tätigkeitswechsel innerhalb der Anstellung bei einer bestehenden Befreiung.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Antragserfordernis nach den Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 (BSGE 112,108; BSG, NJW 2013, 1628 und BSG, NJW 2013, 1901) sowohl für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien als auch für Syndikusanwälte gilt.

Für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien muss dieser Antrag erstmals bei einem Kanzleiwechsel nach dem 31.10.2012 gestellt werden. Für unveränderte Tätigkeiten, die vor dem 31.10.2012 aufgenommen wurden, gilt nach dem Schreiben der DRV vom 10.1.2014 ein Vertrauensschutz. Wer aber nach dem 31.10.2012 gewechselt hat oder wechselt, muss einen Antrag für die Zukunft stellen.

Dabei ist zu beachten, dass es nur eine Rückwirkung auf den Beschäftigungsbeginn gibt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn (§ 6 Abs. 4 SGB VI) gestellt wird, ansonsten gilt er nur die Zukunft.

Für anwaltliche Arbeitgeber bedeutet dies, und dies ist neu, dass sie jeden angestellten Rechtsanwalt zunächst bei der DRV anmelden müssen, wenn ihnen kein Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Und erst nach Vorlage des Befreiungsbescheids dürfen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in das anwaltliche Versorgungswerk gezahlt werden.

Das gleiche gilt auch für den nichtanwaltlichen Arbeitgeber, auch er muss bei jedem Neueintritt zunächst eine Anmeldung bei der DRV vornehmen und erst anschließend ist, wenn überhaupt noch, eine Rückabwicklung über die Einzugsstelle der Krankenkasse möglich, wenn denn eine Befreiung dem Syndikusanwalt überhaupt noch erteilt wird.

Was genau ist ein wesentlicher Tätigkeitswechsel?

Ob ein Tätigkeitswechsel wesentlich ist, kann sich an § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO und an § 48 Abs. 1 SGB X orientieren. Danach müssen wesentliche Änderungen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, damit diese im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO prüfen kann, ob die Tätigkeit mit der Eigenschaft als Rechtsanwalt vereinbar ist. Gem. § 48 SGB X kann ein wesentlicher Tätigkeitswechsel zu einem Wegfall einer erteilten Befreiung für die Zukunft führen.

Legt man dies zugrunde, muss man unter einem wesentlichen Tätigkeitswechsel die inhaltliche Änderung der Tätigkeit verstehen, durch die sich der Grad der anwaltlichen Arbeit ändert (Beispiel: Der Mitarbeiter der Rechtsabteilung wechselt in den Vertrieb).

Kein wesentlicher Tätigkeitswechsel liegt vor bei:

- einem Wechsel des Arbeitsgebiets, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird (Beispiel: Ein Wechsel vom Fachgebiet Arbeitsrecht zum Gesellschaftsrecht stellt keinen wesentlichen Tätigkeitswechsel dar),

- einer Neuorganisation (Beispiel: der Bereich Arbeitsrecht wird von der Personalabteilung in die Rechtsabteilung verlagert),
- einer Beförderung oder Degradierung, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, eine Umwandlung oder eine Umfirmierung des Arbeitgebers.

Eine Frage der Auslegung sind gemischte Tätigkeiten. Wenn der befreite Leiter einer Rechtsabteilung etwa zum Geschäftsführer befördert wird und sich der Anteil der juristischen Tätigkeit wesentlich verringert, liegt ein wesentlicher Tätigkeitswechsel vor. Über die erforderliche Höhe des Anteils rechtsanwaltlicher Tätigkeit gibt es keine gesicherten Vorgaben. Über 50% sollten es nach Ansicht verschiedener Experten aber wohl sein. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass natürlich auch Anwälte in Kanzleien einen Verwaltungs- und Personalanteil bei ihren Tätigkeiten haben.

Führt der Wechsel innerhalb eines Konzerns mit einem Arbeitgeberwechsel zu einer Antragspflicht?

Der Wechsel innerhalb eines Konzerns zieht meist einen förmlichen Wechsel des Arbeitgebers nach sich. Wechselt ein Syndikus etwa von der Holding zu einer Tochtergesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft zur anderen Tochtergesellschaft, wechselt auch der Vertragspartner, so dass ein neuer Antrag erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Urteilen des BSG vom 31.10.2012, insbesondere dem Urteil B 12 R 3/11 R.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Verlagerung oft nicht vom Arbeitnehmer ausging, sondern vom Arbeitgeber und oftmals auch mit einer Beförderung einhergeht (der Mitarbeiter der Holding wird etwas Rechtsabteilungsleiter der Tochtergesellschaft). Hier wird es sicher noch Diskussionen geben, wenn es zu keiner vernünftigen Vertrauensschutzregelung kommt.

Können sich Syndikusanwälte gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI noch für einen zeitlich begrenzten Zeitraum in eine fachfremde Tätigkeit oder ins Ausland versetzen lassen, ohne die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk zu gefährden?

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt. Sie erstreckt sich aber auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Die Vorschrift war bisher bei befristeten Wechseln etwa ins operative Geschäft oder auch ins Ausland anzuwenden.

Für Syndikusanwälte mit einem aktuellen Befreiungsbescheid sollte die Vorschrift weiterhin zum Tragen kommen. Ungeklärt ist allerdings noch, ob der abgeordnete Syndikus bei Wiedereintritt in seine alte Tätigkeit einen neuen Antrag stellen muss. Hier gehen viele Experten davon aus, dass ein neuer Antrag nicht erforderlich ist, denn die ursprüngliche Befreiung war ja für bestimmte Tätigkeit erteilt worden, die ja – wenn auch mit einer Unterbrechung – fortgesetzt wird.

Wie werden Anträge auf Befreiung nach dem Urteil vom 3.4.2014 beschieden?

Die DRV Bund ist dazu übergegangen, sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Allerdings prüft die DRV Bund zurzeit, ob die Verfahren nicht zum Ruhen gebracht werden, weil die Entscheidungsgründe des BSG noch nicht vorliegen. Dies gerade auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl von Anträgen vor dem 3.4.2014 unter auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der DRV Bund vom 10.1.2014 gestellt worden waren und sich dabei auch Fragen des Vertrauensschutzes stellen. In den vergangenen Tagen werden erstmals Bescheide versandt, in denen angekündigt wird, dass ein Fortgang des Verfahrens erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Gründe und einer Frist für eine Auswertung notwendig ist.

Macht es überhaupt noch Sinn, als Syndikusanwalt einen Antrag auf Befreiung zu stellen?

Das Recht auf Antragstellung bleibt weiterhin unbenommen. Allerdings ist die DRV Bund dazu übergegangen, aufgrund des Urteils sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Damit aber die Rechtsfrage offen gehalten wird und auch auf jeden Fall sichergestellt ist, dass der Antrag im Erfolgsfall vom Beschäftigungsbeginn an wirkt (§ 6 Abs. 4 SGB VI), sollten weiterhin Anträge gestellt werden. Diese sind entsprechend zu begründen und es ist auch hier sinnvoll ein Ruhen zu beantragen, damit die schriftlichen Entscheidungsgründe des BSG abgewartet werden können.

Sollen ablehnenden Bescheide, auch für Anträge vor dem 3.4.2014, noch angefochten werden?

Nach Aussage der DRV Bund wird der Widerspruch eines ablehnenden Bescheids ausführlich begrüßt, damit diese möglichst viele Fallgruppen identifizieren kann, um in möglichen Gesprächen auch mit dem Gesetzgeber vielleicht doch noch zu einer Übergangsregelung zum Vertrauensschutz zu gelangen.

Inwiefern können Syndikusanwälte von einer späteren Gesetzgebung oder einem eventuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil profitieren?

Werden ablehnende Bescheide nicht mit einem Rechtsmittel (Widerspruch und spätere Anfechtungsklage) angefochten, werden diese bestandskräftig. Eine spätere Gesetzgebung oder ein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Bundessozialgerichtsentscheidung vom 3.4.2014 haben dann keine Auswirkungen auf die Vergangenheit. Nur wenn die Verfahren offen gehalten werden, kann von einer Änderung der Rechtslage profitiert werden.

Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung der DRV vom 10.1.2014?

Das Schreiben der DRV vom 10.1.2014, das nach wie vor auf der Homepage der Behörde steht, gilt weiterhin. Dies insbesondere, weil es nicht nur für Rechtsanwälte formuliert wurde, sondern für alle diejenigen, die einen Befreiungsantrag gestellt haben oder stellen müssen. Dies bedeutet, dass auch

weiterhin mit nachträglichen Befreiungsanträgen für Tätigkeitswechsel vor dem 31.10.2012 bis zu einer Betriebsprüfung gewartet werden darf. Ein Nachteil entsteht in der Regel dadurch weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer. Übereilte Aktionen sind unseres Erachtens daher nicht notwendig. Auf jeden Fall sollte die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden.

Welche Auswirkung hat es, wenn das Ruhen des Verfahrens beantragt wird?

Syndikusanwälte haben die Möglichkeit, das Ruhen des Verwaltungsverfahrens bei der DRV Bund zu beantragen. Nach eigener Aussage der Behörde soll diesen Anträgen stattgegeben werden. Das Verfahren kann dann bis zum Abschluss einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach Bekanntgabe der Urteilsgründe des Bundessozialgerichts ruhen. Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, können die Verfahren wieder aufgenommen und entsprechen beschieden werden.

An wen müssen die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, wenn das Verfahren ruht?

War der angestellte Syndikusanwalt bisher befreit und wurden die Beiträge an das Versorgungswerk abgeführt, kann dies fortgeführt werden. Das Versorgungswerk sollte jedoch über das ruhende Verfahren informiert werden, damit es über eine ggfs. erforderliche Rückabwicklung im Vorhinein Bescheid weiß. In allen anderen Fällen, sind die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen und werden im Erfolgsfall über die Krankenkasse rückabgewickelt.

Welche Auswirkungen hat das Urteil vom 3. April auf noch anhängige Verfahren vor den Gerichten?

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und in welcher Form das Bundessozialgericht in seinen Urteilsgründen Aussagen zum Bestandsschutz trifft. Daher ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass solche Verfahren mit Hinweis auf die BSG-Entscheidung negativ beschieden werden. Aber auch hier sollte auf jeden Fall abgewartet werden, bis die Entscheidungsgründe vorliegen und evtl. auch das Ruhen des Verfahrens angeregt werden, wenn dies noch nicht erfolgt ist.

Ich verfüge über einen Befreiungsbescheid, in dem mir eine Befreiung für eine andere als die im Zeitpunkt des Bescheids erteilt wird, solange sie „berufsspezifisch“ ist. Wie sieht es hier mit einem Arbeitgeberwechsel aus?

Diese Frage ist bisher nicht endgültig geklärt. Denn eigentlich besteht bei diesen Bescheiden Vertrauensschutz, besonders weil die Behörde ja selber diese Formulierungen von sich aus verwandt hat. Zwar lässt die BSG-Entscheidung vom 31.10.2012 anderes vermuten, aber gerade für Arbeitgeberwechsel vor diesem Stichtatum müsste eigentlich ein entsprechender Vertrauensschutz bestehen, so dass es hier sicherlich – sofern die Behörden und Wirtschaftsverbände sich auf keine allgemeine Regelung zum Vertrauensschutz einigen – zu weiteren Verfahren vor den Sozialgerichten kommen wird.

Hat das BSG-Urteil vom 3.4.2014 auch Auswirkungen auf angestellte Anwälte in Kanzleien?

Das BSG hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass sich angestellte Anwälte bei einem anwaltlichen Arbeitgeber weiterhin befreien lassen können, wenn der Arbeitsvertrag eine Weisungsungebundenheit vorsieht. Die DRV Bund beabsichtigt bis zur Bekanntgabe der Urteilsgründe des Bundessozialgerichts vorerst nicht, die Anträge angestellter Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien abzulehnen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, wird aber bezweifelt. Sicher ist, dass sich die DRV Bund jeden Arbeitsvertrag ansehen wird.

Können sich auch Syndikusanwälte befreien lassen, deren Vertrag eine entsprechende Weisungsungebundenheit vorsieht?

Bereits heute enthalten die Arbeitsverträge von Syndikusanwälten zum Teil einen Passus zur Weisungsfreiheit in rechtlichen Angelegenheiten, zudem besitzen viele Syndikusanwälte eine rechtliche Handlungsvollmacht oder gar Prokura, schließlich muss jeder Arbeitgeber seinem Syndikus eine unwiderrufliche Freistellungserklärung ausstellen, damit dieser überhaupt die Rechtsanwaltszulassung beantragen kann. Trotz entsprechender Hinweise in der mündlichen Verhandlung hat das Bundessozialgericht den Syndikusanwälten mit Urteil vom 3.4.2014 die Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht abgesprochen. Bis zur endgültigen Bekanntgabe der Urteilsgründe ist daher davon auszugehen, dass eine entsprechende Vertragsklausel nichts an der derzeitigen Verwaltungspraxis der DRV Bund ändert.

Dürfen Arbeitgeber im Unternehmen tätige Rechtsanwälte nach dem Urteil vom 3.4.2014 pauschal an die DRV Bund abführen – unabhängig davon, ob ein aktueller Befreiungsbescheid vorliegt?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Syndikusanwälte mit einem begünstigenden Befreiungsbescheid bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, Vertrauensschutz genießen. Eine Strafbarkeit des Arbeitgebers gemäß § 266a Abs. 2 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung) ist bei Abführung der Arbeitgeberbeiträge an den Arbeitnehmer oder direkt an das berufsständische Versorgungswerk daher nicht gegeben. Führt der Arbeitgeber die Beiträge dennoch direkt an die DRV Bund ab, macht er sich möglicherweise sogar schadensersatzpflichtig.

Können Arbeitgeber nach einer Betriebsprüfung und der Feststellung der DRV Bund, dass Befreiungen nicht vorlagen bzw. keine befreiungsfähige Tätigkeiten eines Syndikusanwalts vorlagen, vom Arbeitnehmer/Syndikusanwalt die Nachzahlung der vom Arbeitgeber verlangten Beiträge verlangen?

Hierbei handelt es sich um eine der umstrittensten Fragen. Die DRV Bund kann von Arbeitgebern vier Jahre zurück die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zurück verlangen (§ 25 SGB IV). Nach der Aussage des BSG in einem der Urteile vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11) ist eine Rückforderung beim Arbeitnehmer über drei Monate hinaus (§ 28g SGB IV) nicht möglich. Möglich wäre wohl nur eine

Rückforderung des Arbeitgeberanteils nach § 172a SGB VI, aber auch dies nur für vier Jahre. Begründet wird dies mit dem Gedanken des § 812 BGB. Aber auch dies ist hoch umstritten, denn hier gibt es auch Einwände nach §§ 814, 818 BGB. Und ob die Versorgungswerke wirklich vier Jahre zurückzahlen – auf Weisung des Syndikusanwalts – oder nur drei Jahre im Rahmen der meist in ihren Satzungen stehenden Verjährungsvorschriften, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall muss der Arbeitgeber erst einmal alle Rechtsmittel ausschöpfen, bevor er vom Arbeitnehmer Rückforderungen überhaupt verlangen kann. Hier wird es sich in der Zukunft noch Diskussionen geben.

Bescheidet die Behörde innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung nicht, ist der Rechtsweg eröffnet (§ 88 Sozialgerichtsgesetz). Es gibt Syndikusanwälte, die ihren Antrag über sechs Monate vor dem Urteil des Bundessozialgerichts am 3. April gestellt haben. Können sie auf entsprechenden Vertrauensschutz klagen?

Bei einer solchen Verzögerung kann dem Antragsteller ein Amtshaftungsanspruch gegen die Behörde zustehen. Fraglich ist allerdings, ob die Behörde zur Vornahme eines nach höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet werden kann.

Wie wirkt sich eine Betriebsprüfung, mit der ein sog. Altbescheid ohne Beanstandung geprüft wurde, auf den Vertrauens- und Bestandsschutz aus?

Der Arbeitgeber (und somit auch der Syndikus) genießt Vertrauensschutz, wenn ein Befreiungsbescheid konkreter Gegenstand der Betriebsprüfung war und es keine Beanstandung gab. Die Tatsache, dass die Betriebsprüfung insgesamt ohne Beanstandung blieb (und die Syndikusanwälte nicht geprüft wurden), führt zu keinem Bestandsschutz.

Inwiefern gewährt eine Kontenklärung der DRV Bund Vertrauens- und Bestandsschutz?

Versicherungsrechtlich bedeutende Zeiten – z.B. Ausbildungs-, Berufs- und Kindererziehungszeiten – werden in einem Versicherungskonto (auch Rentenkonto) gespeichert. Das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für die spätere Rente. Um alle Einzelheiten einer Versicherungsbiografie richtig zu erfassen, ist eine Kontenklärung notwendig – dies gilt auch dann, wenn man nicht bei der DRV Bund erfasst ist, weil man z.B. in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlt. Nach einer Kontenklärung, die man selbst beantragen kann, erhält man vom Rentenversicherungsträger einen Feststellungsbescheid, mit dem die im Versicherungskonto gespeicherten Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich festgestellt werden. Syndikusanwälte, die eine solche Kontenklärung besitzen, genießen nach Ansicht der meisten Experten für die dort festgestellten Zeiten daher Vertrauens- und Bestandsschutz. Im Interview mit dem Magazin „unternehmensjurist“ hat die DRV Bund jedoch angedeutet, dass sie dies anders sieht.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass die jahrelang angewandte Verwaltungspraxis der DRV Bund bei der Befreiung von Syndikusanwälten von der

Rentenversicherungspflicht rechtswidrig war. Können ausgesprochene Befreiungen nun nachträglich aufgehoben werden?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Inhaber eines Befreiungsbescheides bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, ein rechtliche geschütztes Vertrauen in den Bestand dieser Entscheidungen genießen, das „über den Schutz durch die §§ 44 ff. SGB X hinausgehen dürfte“. Die DRV Bund hat gegenüber dem Magazin „unternehmensjurist“ bereits bekanntgegeben, dass alte rechtswidrige Verwaltungsakte nicht aufgehoben werden.

Kann man als Syndikus von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft per Verwaltungsakt bestätigt, dass man mit seiner Tätigkeit als Syndikus rechtsanwaltlich tätig wird?

Durch die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes können im Einzelfall auch andere Behörden an einen Verwaltungsakt gebunden werden. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Ulrike Paul, sagte auf dem Syndikus Summit des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) am 20.5.2014 in Stuttgart, dass sie sich gut vorstellen könne, eine anwaltliche Tätigkeit nach entsprechender Prüfung zu bestätigen. Hierfür sei nach Aussage von Frau Paul allerdings ein Auftrag durch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder in einem anderen Gesetz vonnöten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Peter Blumenthal, hat angeregt, über eine Änderung des § 6 SGB VI nachzudenken, in denen allen Kammern (Anwälte, Ärzte, Apotheker etc.) auf Antrag eine berufsspezifische Tätigkeit bestätigen und an diese Bestätigung die DRV dann gebunden wäre.

Es gibt Einzelfälle, in denen Syndikusanwälte nach einem Arbeitgeberwechsel von einem Mitarbeiter der DRV Bund die telefonische Auskunft erhalten haben, dass aufgrund einer früheren Befreiung ein erneuter Antrag nicht nötig sei (durch BSG-Urteil vom 31.10.2012 widerlegt). Besteht aufgrund einer solchen telefonischen Auskunft Vertrauens- und Bestandsschutz?

Lediglich telefonische Auskünfte müssten entsprechend nachgewiesen werden. An schriftliche Zusagen ist die DRV Bund nach eigener Aussage allerdings gebunden. Wenn sich allerdings das Telefongespräch nachweisen lässt, dann könnte man dies auch anders sehen.

Kann der Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit werden?

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 4f Abs. 3 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Allerdings sieht das Gesetz keinerlei Vorgaben vor, dass es sich bei einem Datenschutzbeauftragten um einen Rechtsanwalt handeln muss. Eine verlässliche Verwaltungspraxis der DRV Bund zeichnet sich bisher noch nicht ab.

Besitzen Syndikusanwälte mit einem gültigen Befreiungsbescheid, erteilt für die derzeit ausgeübte Stelle, auch bei einem zukünftigen Arbeitgeberwechsel Vertrauensschutz?

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist die Stellung eines neuen Befreiungsantrags erforderlich (BSG-Urteil vom 31. Oktober 2012), der nach den Grundsätzen der Urteile vom 3. April 2014 voraussichtlich negativ beschieden wird. Wobei je nach Formulierung (s. oben) durchaus eine andere Sichtweise möglich ist.